

Abwasserbeitragssatzung (AbwBS)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 533 ff.) und der §§ 1 bis 5 a und 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. I S. 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell in der Sitzung am 27. April 1995, am 29. Juni 1995 (I. Nachtrag) und am 01.02.2001 (Artikelsatzung zur Einführung des EURO) folgende

Abwasserbeitragssatzung (AbwBS)

beschlossen:

§ 1 **)

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Abwasserbeiträge. Es handelt sich hierbei gemäß § 17 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Fulda ab 01.01.1991 geltenden Fassung lediglich um die Erhebung von Beiträgen für örtliche Abwassereinrichtungen und alle Einrichtungen, die der inneren Erschließung (Abwasseranlagen innerhalb eines Baugebietes) zuzurechnen sind. Für die Finanzierung der überörtlichen Abwassereinrichtungen (wie Sammelleitungen zwischen den Ortsteilen) sowie Kläranlagen ist die Erhebung von Beiträgen ausgeschlossen. Die Finanzierung dieser Anlagen erfolgt durch den Verband (§ 16 der Verbandssatzung).
- (2) Beitragsmaßstab für den Abwasserbeitrag ist die Summe aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl errechnet. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die nachstehenden Vorschriften der §§ 2 - 5.
- (3) Der Beitragssatz beträgt 4,09 € je Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche.
- (4) Wenn die Grundstücksentwässerung in einzelnen Straßen, Straßenteilen, Ortsteilen oder bei einzelnen Grundstücken zulässigerweise vom Regelfall abweicht, so werden vom Abwasserbeitrag für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen folgende Anteile erhoben:
 - a) Bei Abnahme nur des Niederschlagswassers ein Viertel,
 - b) bei Abnahme des Schmutzwassers ohne Fäkalien zwei Viertel,

20.4

c) bei Abnahme des Schmutzwassers mit Fäkalien drei Viertel.

****) § 1 Abs. 3 geändert durch die Artikelsatzung zur Einführung des EURO
- in Kraft seit 01.01.2002**

§ 2

Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
 - c) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3als Geschossflächenzahl.
- (5) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosshöhen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

20.4

§ 3

Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 2 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 4 anzuwenden.

§ 4

Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete		0,2
Kleinsiedlungsgebiete		0,4
Campingplatzgebiete		0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei		
einem zulässigen Vollgeschoss		0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen		0,8
drei " "		1,0
vier und fünf " "		1,1
sechs und mehr " "		1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei		
einem zulässigen Vollgeschoss		1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen		1,6
drei " "		2,0
vier und fünf " "		2,2
sechs und mehr " "		2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete		2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren

20.4

Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

- (3) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 4 b) und c), 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 5 *)

Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein angeschlossenes Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

***) § 5 geändert durch I. Nachtrag - in Kraft seit 01.09.1995**

§ 6

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
 - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
 - aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Gemeindevorstand stellt durch Beschluss

20.4

gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.

- (2) Die Gemeinde kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindevorstands, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 8

Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

20.4

§ 10

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlage begonnen wird.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 12

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. September 1995 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Vorschriften der bisherigen Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 07. Mai 1987, zuletzt geändert am 10. Oktober 1990, außer Kraft.

Künzell, den 28. April 1995

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Brück
Bürgermeister

20.4

Bescheinigung

Vorstehende Abwasserbeitragssatzung wurde nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Künzell in der zur Zeit geltenden Fassung im Amtsblatt der Gemeinde Künzell Nr. 19 vom 09. Mai 1995 öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 10. Mai 1995

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Brück
Bürgermeister

Bescheinigung

Vorstehender I. Nachtrag zur Abwasserbeitragssatzung wurde nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Künzell in der zur Zeit geltenden Fassung im Amtsblatt der Gemeinde Künzell Nr. 28 vom 11. Juli 1995 öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 12. Juli 1995

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Brück
Bürgermeister

Bescheinigung

Die Artikelsatzung zur Einführung des EURO wurde nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Künzell in der zur Zeit geltenden Fassung im „Amtsblatt der Gemeinde“ Ausgabe Nr. 9 vom 27.02.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 27.02.2001

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

20.4

gez. Brück
Bürgermeister